

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 62

Kronstadt, 5. August

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Seine Majestät haben geruht mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1847, den Nagypager k. Einfahrer Franz Debrezeni zum k. Provinzial-Berggerichts-Beisitzer ungarischer Nation zu ernennen.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juli l. J. die am Carlsburger Domkapitel in Siebenbürgen erledigte Stelle eines Domprobsten dem bisherigen Domherrn und Cantor des besagten Capitels, Paul Bekprémie von Balástelke, allergnädigt zu verleihen geruht.

Landtagsnachrichten. 4. Artikel. Von den Urbarialleistungen.

§. 1. Jeder Frohnbauer, der nach Art. 2 eine ganze Session besitzt, ist verpflichtet, bei eigener Kost und mit eigenem Wagen, zur Zeit des Ackerns mit dem Pflug oder der Egge wöchentlich einen Tag, also jährlich 52 Tage mit so viel St. Vieh, als er für sich selbst zu arbeiten pflegt, seinem Grundherrschaft zu arbeiten, oder nach Wahl des Grundherrn statt eines Tages mit dem Vieh, den er mit geeigneten und hinlänglichen Individuen und Instrumenten zu leisten hat, zwei Tage Handarbeit; je nachdem der Frohnbauer mit einem größern oder geringern Bestande versehen ist, hat derselbe im Verhältniß hierzu die Arbeiten zu leisten.

§. 2. Ein Inquilin, welcher nur mit dem im 2. Art. bestimmten Acker Bestande versehen ist, hat jährlich 18, ein Subinquilin aber, welchem auch die Nutzung des Hatters nicht zusteht, jährlich 12 Tage Handfrohdienste zu leisten.

§. 3. Bezüglich der Zeit, welche im Gehen und Kommen zu den Frohdiensten, zur Ruhe, so wie zur Abfütterung und zum Tränken des Viehes zugebracht wird, ist die bisherige Gewohnheit beizubehalten, und wenn über die Berechnung der Zeit zwischen Grundherrn und Unterthanen eine Mißhelligkeit entstehen sollte; so hat mit Berücksichtigung der Localumstände, Ortsverhältnisse und Entfernungen das Urbarialgericht zu bestimmen, wie viel Zeit für Gehen und Kommen, für die Fütterung und das Tränken des Viehes zu berechnen sei.

Auf weniger als eine halbe Meile Entfernung sollen während den 4 Wintermonaten November, December, Januar und Februar, die Morgen und Abenddämmerung zum Kommen und Gehen dergestalt dienen, daß dem Grundherrn vom Aufgang der Sonne bis zu deren Niedergang die wirkliche Arbeit geleistet werde, in den übrigen Monaten aber soll zum wirklichen Dienst vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne das Kommen und Gehen eingerechnet werden.

§. 4. Wenn die Frohnarbeit wegen Eintritt eines Regens oder einem andern Hinderniß nicht geleistet werden kann, soll der Theil des Tages, an welchem die Arbeit zwar begonnen, jedoch hat unterbrochen werden müssen, an den Frohnen angerechnet werden; wenn aber der Frohnbauer auf Befehl des Grundherrn zum Frohdienste erschienen ist, aber wegen den angeführten Ursachen nichts arbeiten können, wird ihm bloß das Kommen und Gehen an der Arbeit angenommen.

§. 5. Damit aber die Grundherrn einen gehörigen und größern Nutzen von den Frohdiensten nehmen können, so wird ihnen, da der vierte Theil der Frohdienste im Monat November und den folgenden 4 Monaten geleistet werden muß freigestellt, zur Zeit der dringenden Feldarbeit, ausgenommen das Ackern, die ihnen nach Verhältniß der Sessionsbestände gebührenden Frohdienste in jeder Woche zu verdoppeln, was jedoch in die Jahrescompetenz einzurechnen kommt, jedoch so, daß in der folgenden Woche der Unterthan bloß den gewöhnlichen wöchentlichen Frohdienst leisten soll.

§. 6. Ein auf einen halben Tag entfernter Unterthan ist zum Frohdienst zu erscheinen im Voraus zu bestellen, und kann nicht angehalten werden, wöchentlich mehr als 4 Tage mit Einrechnung des Kommens und Gehens Frohdienste zu leisten; diese Tage sind ihm übrigens an der Jahresleistung anzunehmen und dabei zu beobachten, daß die folgende Wochen den Unterthanen zu Besorgung ihrer eignen Feldwirthschaft immer frei bleibe, in welchem Falle der Grundherr im Sommer für hinlängliche Viehweide, im Winter auf die gehörige Unterkunft für Menschen und Vieh vorzusehen muß.

§. 7. Die Frohdienste von einer Woche zur andern verschoben, oder Restanzen zu machen, ist den Grundherrn verboten, ausgenommen, wenn der Froh-

bauer die ihm obliegende wöchentliche Frohnarbeit aus eigener Schuld versäumt oder wegen andauernder schlechter Witterung nicht leisten kann oder endlich den nach §. 5. gegenwärtigen Artikels zu leistenden vierten Theil seiner jährlichen Schuldigkeit wegen länger andauernder unangenehmer oder stürmischer Witterung in den Wintermonaten nicht abtragen kann, wo es sodann dem Grundherrschaften gestattet ist, den Unterthanen zur nachträglichen und successiven Abtragung der zurückgebliebenen Arbeiten zu verhalten.

§. 8. Wenn der Grundherr die ihm aus den entferntern, über einen halben Tag entlegnen Ortschaften gebührenden Frohndienste im Orte selbst nicht benützen will, so kann er sie in bestimmten Zwischenräumen und zwar von einem Colonen einer ganzen Session in drei, von einem Besitzer einer halben oder größern Session in zwei, von den Inquilinen oder noch weniger Frohnen Leistenden in einer einzigen Rate zwar fordern, jedoch wird bestimmt:

1. Daß im Falle einer solchen ratenweisen Abtragung seiner Frohndienste, der vierte Theil seiner ordentlichen Leistungen ihm zu erlassen ist.

2. Daß das Kommen und Gehen dem Frohndienste zuzurechnen, die Feiertage aber nicht an den Diensten angerechnet werden können.

3. Daß die Unterthanen nach ihrer Ankunft an dem ihnen bestimmten Orte täglich mit hinlänglichem Brod, zweimaligem Essen für den Rückweg aber ebenfalls mit Brod versehen werden sollen.

4. Daß der Grundherr zwischen dergleichen Dienstraten dem Unterthanen, damit er auch seiner eignen Wirthschaft nachsehen könne, wenigstens so viel Zeit der Ruhe zugestehn muß, als dieser im Herrendienste einer Rate zugebracht hat; endlich

5. Einen Vertrag über Ablösung der jährlichen Leistungen einzugehn, ist dem freien Willen der Grundherrschaft und der Unterthanen überlassen, nur soll solches unter Dazwischenkunft des betreffenden Urbarialgerichts geschehn.

5. Artikel. Von den Zehnten.

§. 1. Der Grundherrschaft bleibt das durch die Gesetze bestimmte Recht auf den Zehnten empor.

§. 2. Von den innern Gründen und den zur Session gehörigen Wiesen oder den zum Ersatz der Wiesen angewiesenen Gründen gebührt dem Grundherrschaften kein Zehnten, dagegen ist der Frohnbauer gehalten, von dem zur Ausgleichung der äußern Gründe ihm gegebenen Ueberschuß an innern Gründen und Wiesen, wenn sie gleich nicht als Aecker, sondern als Wiesen benützt werden, so auch von den zur Session gehörigen Aeckern, welche von den Frohnbauern mit Einwilligung der Grundherrschaft in Obstgärten oder Weinberge umgewandelt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Gattung der Einsaat und die gewöhnliche Fehung, welche nach Umständen durch das Urbarialgericht bestimmt werden soll, seinem Grundherrschaften den Zehnten zu geben.

§. 3. Von solchen Gründen, von denen der Zehnten in einem Jahre schon einmal abgenommen worden ist, gebührt dem Grundherrschaften von einer etwaigen zweiten Fehung desselben Jahres kein Zehnten.

§. 4. Haben die Unterthanen die Erndte auf dem ganzen Hattert oder einer bestimmten Abtheilung desselben beendet und ist hiervon durch die Ortsvorsteher der Grundherrschaft oder deren Wirthschaftsbeamten die Anzeige gemacht worden: so ist dieselbe verbunden, innerhalb 3 Tagen von der Anmeldung gerechnet (mit Ausnahme der inzwischen fallenden Feiertage) den ihr vom ganzen Hattert oder einem bestimmten, bereits abgeernteten Theile desselben gebührenden Zehnten oder Neunten ohne allen Aufschub abzunehmen; geschieht dies nicht, so steht es den Unterthanen frei, nach durch die Ortsvorsteher zu geschehenden Anstehung des dem Grundherrschaften zuständigen Zehntens, welcher auf dem Acker zurückbleibt, ihre Fehung heimzuführen.

§. 5. Den Zehnten muß jeder Unterthan von seinen Erzeugnissen an den von der Grundherrschaft zu bestimmenden, jedoch auf demselben Hattert gelegenen Ort führen; ist aber die vom Grundherrschaften für diese Possession erbaute Scheune außerhalb der Grenzen des Ortes der Erzeugnisse gelegen: so müssen die Unterthanen den Zehnten auch dahin führen, doch ist die Fuhr über die Grenzen des Hatterts an den gewöhnlichen Frohndiensten anzurechnen.

§. 6. Wo die Unterthanen den Zehnten entweder in Gemäßheit eines bestehenden Contractes oder nach einem seit undenklichen Zeiten bestehenden Gebrauch jährlich mit Geld oder einer bestimmten Quantität reiner Frucht oder aber durch eine grundherrschaftliche Leistung oder endlich in welcher Art immer bisher abgelegt haben, da soll der bestehende Gebrauch auch fernerhin beibehalten werden. In solchen Orten aber, in denen seit undenklichen Zeiten keine Zehnten abgenommen worden sind, soll zur Zeit der Einführung des Urbars der bei der Conscription im J. 1819/20 vorgefundene Stand beibehalten werden; doch bleibt es den Grundherrschaften unbenommen, ihr angebliches Recht auf den Zehnten bezüglich aller in diesem Punkte berührten Fälle im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

§. 7. Ueber die Ablösung des Zehntens können die Grundherrschaften mit ihren Unterthanen unter Dazwischenkunft des Urbarialgerichts freie Uebereinkunft treffen.

§. 8. In Ortschaften, wo vom Weine der Zehnten gegeben wird, soll derselbe in derselben Maaß, womit das Erzeugniß gemessen wird, abgenommen werden.

§. 9. Wo bisher der Zehnten von Schafen, Lämmern, Zickeln, Ferkeln und Bienen gewöhnlich war, sollen ihn die Unterthanen ihren Grundherrschaften auch hinfert abgeben; doch wird bezüglich der Lämmer, Zickeln, Ferkel und Bienen bemerkt, daß wenn deren Zahl zehn nicht erreicht, der Unterthan für jedes Lamm 4 fr. Zickeln 3 fr. Ferkel 4 fr. und Bienenstock 6 fr. dem Grundherrschaften zu bezahlen hat.

§. 10. Die Vorschriften dieses Artikels werden auf

das Szeklerland, wo nämlich nach den vaterländischen Gesetzen der Zehnten nicht Platz greift, nicht ausgedehnt, und haben die Szeklerstühle bei ihrem bisherigen Gebrauche zu verbleiben.

Kronstadt, 2. August. In Folge eines Auftrages unseres verehrten Hrn. Nationsgrafen sind von unserm Magistrate für alle städtischen Aemter und Bedienstungen Instruktionen entworfen worden, die sowohl zur Erzielung einer gleichmäßigen Verwaltung in allen sächsischen Kreisen als auch Behufs der Bestätigung derselben dem Hrn. Nationsgrafen eingeschickt werden sollen. Unsere Communität sowohl als auch deren Ausschuss ist seit einiger Zeit lebhaft damit beschäftigt, diese Instruktionentwürfe zu prüfen und ihre Bemerkungen dazu zu machen. In der Sitzung am 31. Juli wurde nun die für das städtische Theilamt entworfenen Instruktion verhandelt, in Folge dessen die Communität bemerkte, daß festbestimmte Amtsstunden und ein bestimmtes Amtstlokal viel zur Bequemlichkeit des Publikums und zur schnellern Erledigung der Geschäfte beitragen, und daher den Magistrat ersuchte, nicht nur beides zu veranlassen, sondern auch zur Errichtung eigener bestimmter Amtsstuben für das städtische und das Distriktsgerichts den Antrag stellte. In dieser Sitzung wurde auch der Beschluß gefaßt, den Magistrat zu ersuchen, daß er sich wegen der noch immer ununterbrochen fortdauernden Augenkrankheit des hiesigen Militärs und der dadurch herbeigeführten Gefahr der Ansteckung fürs ganze Publikum, dahin verwenden möge, daß das hier garnisonirende Bataillon des Bar. Bianchischen Infanterieregiments gegen ein andres Krankheitsfreies umgetauscht werde.

Innerzohnoker Comitatsversammlung. (Schluß.) Am 28. Juni kamen bei der Revision der Officiatsprotokolle (isztségi jegyzökönyv) die Ausschreitungen der Straßencommissarien zur Sprache, welche als bedeutend anerkannt wurden, und da die Behörden gegen dieselben zu gelinde aufgetreten sind, verordneten die Stände eine diesfällige Untersuchung. (Bei dieser Gelegenheit erwähnt der diesfällige Bericht des Erd. Hirado auch der Uebergriffe der Ortsnotarien, von denen manche statt der Feder lieber den Haselstock haben und erzählt, wie ein solcher Stockvirtuos einer Frau 20 Hiebe, und nachdem dieselbe nicht seinem Wunsche gemäß ihr Geständniß abgelegt, noch 25 Hiebe auf den Bauch habe geben lassen. — Daß derlei Leute in jenem Bericht als jedes Amtes unfähig und unwürdig bezeichnet werden, ist ganz in der Ordnung.) Der Mult es Jelen spricht sich in Beziehung der Verhandlungen über jene Protokolle also aus; „die nicht geringe Gereiztheit der Debatten, die unerquicklichen Paratreden etc. bestärkten die Meinung in uns: daß unter den jetzigen Umständen und Verhältnissen des Comitats die Stellung der Beamten eine höchst unangenehme ist, da das Ansehen der Beamten um jeder Kleinigkeit willen durch die Opposition geschwächt wird, deren Lösungswort es ist „Jedermann verdächtigen, vornehmlich die Beamten.“

Hierauf brachte der Vorsitzende Oerrichter die Verhandlung über die Substitution der Beamten zur Verhandlung, verließ jedoch bevor solche begann, als selbst bei dieser Angelegenheit bethiligt die Sitzung. Da der andere Oerrichter den Vorsitz nicht übernehmen wollte, weil der abgetretene Präses ihn nicht substituirt und auch nicht erklärt habe, ob die Sitzung noch länger dauern solle oder aufgelöst sei, und da dieserwegen große Unruhe entstand, sollte endlich der abgetretene Präses durch eine Deputation um seine Meinung befragt werden. Man fand jedoch die Thür seines Zimmers versperrt. (Der Mult es Jelen erwähnt, daß sogar einige auf Sprengung der Thüre angetragen hätten.) Da man sich endlich aus der frühern Rede des Präses überzeuge, daß er die Versammlung nicht aufgelöst, sondern dieselbe nur wegen seiner Vertheilung an die Sache verlassen habe, übernahm der andere Oerrichter den Vorsitz. Die Sache, um die es sich handelte, ist eigentlich folgende. Im Februar war Gerichtsversammlung; der dirigirende Oerrichter hatte dazu einen Tafelrichter mit Bezahlung substituirt und als Präses von dieser Substitution der Gerichtsversammlung gar nichts angezeigt noch hatte der Substituirt die diesfälligen Creditive vorgezeigt. Derselbe erhielt keine Bezahlung. — Im März substituirt der dirigirende Oerrichter von Klausenburg aus einen Tafelrichter und für sich einen Präses. Der zum Präses substituirt ältere Tafelrichter, dem gesetzlich der Vorsitz gebührt, zeigte das diesfällige Schreiben des dirigirenden Oerrichters vor, nach welchem im Falle der Zahlungsverweigerung, mit Gehaltssperre gedroht wird. — Die Gerichtsversammlung verweigert die Bezahlung, nimmt auch den substituirt Tafelrichter nicht an, indem die etwa fehlenden in der Gerichtssitzung selbst ergänzt werden müßten, solche Ersatzmänner aber keine Bezahlung hätten. Zugleich wurde der dirigirende Oerrichter auf die Gesetzlosigkeit seines Handelns aufmerksam gemacht. Die Gerichtsversammlung nimmt ihren Gehalt in Empfang, denn das diesfällige Verbot gelangt zu spät an den Perceptor. Im Mai war wieder Gerichtsversammlung und wieder fiel eine Substitution vor und die Gehaltssperre wegen Verweigerung der Zahlung an den Substituirt wird vollzogen. Der Berufung des Präses auf das k. Gubernium, welches vor Allem in Kenntniß gesetzt sei und den Vorgang billige, wurde nicht unbedingtes Vertrauen geschenkt, und das k. Gubernium um diesfällige Mittheilung gebeten, und ersucht ohne Anhörung auch des andern Theiles in dieser Sache nicht zu entscheiden — dies brachte nun der Gerichtsstuhl vor und bat die Comitatsversammlung, darüber zu verfügen. Es wurde die diesfällige h. Gubernialverordnung ans Präsidium, welche der Präsidialsekretär herbeibrachte, vorgelesen. In einer langen mit, wie Mult es Jelen, sagt aus allen Wissenschaften hergenommenen Gleichnissen geschmückten Rede erörterte der Deputirte J. T. die 3 Fragen 1. War Substitution nothwendig? 2. Hatte der Ober-

richter ein Recht zu substituiren? 3. War die Art und Weise, wie die Substitution vorgenommen wurde, begründet und gesetzlich? Natürlich fiel die Antwort auf diese Fragen verneinend aus, und es beantragte demnach der Sprecher ins Protokoll aufzunehmen, daß das Verfahren des Oberrichters unstatthaft sei; daß zugleich die Tafelrichter an ihre bei der Wahl übernommenen Pflichten erinnert und beschloffen werden solle, daß die früher substituirtten auf keine Bezahlung Anspruch hätten; derjenige aber, welcher in Zukunft eine Substitution annehme aus der Reihe der Assessoren zu tilgen sei. Ferner solle dem k. Gubernium der Schmerz an den Tag gelegt werden darüber, daß Hochdasselbe ohne den Comitatz zu hören präjudicialiter verfügt habe u. Allgemein wurde dieser Antrag angenommen und nur ein Advokat sprach sich für das Verfahren des Präses aus. — Wir geben unsere Mittheilung nach dem Erd. Hirado. Der Mult es Jelen nennt diesen ganzen Vorgang eine Komödie zu der gut der Littel passe „die Tafelrichtersubstitution, oder wie urtheilt man de nobis sine nobis“ oder auch „das Mantelwenden (köpenyegforgatás) oder wie pflegt mancher Oppositionsmann mit sich in Widerspruch zu kommen u.“ — Uebrigens habe es sehr viele gegeben, die anderer Meinung gewesen, aber es habe Niemand Lust gehabt sich den stürmenden Wogen auszusetzen.

Ausland.

(Schweiz.) Aus Bern wird der Allg. Zeitung unter dem 21. Juli geschrieben, daß durch ein Mehr von 12⁷/₁₀ Stimmen der Sonderbund für bundeswidrig erklärt worden ist und demgemäß aufgelöst werden soll. Die respektiven Stände sind für Vollziehung dieses Tagesungsbeschlusses verantwortlich gemacht. — Gut unterrichtete Blätter behaupten fortwährend, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß ein eigentlicher Bürgerkrieg in der Schweiz ausflammen werde. Der kluge Genius der schweizerischen Völkerschaften wird sie vor diesem spanischen Uebel bewahren. Sollte es zu einer gewaltsamen Durchsetzung der Tagesungsbeschlüsse kommen, so wird kein verheerender, Monden lang währender Kampf die Folge, sondern die Sache wird binnen kurzen Wochen abgethan sein. — Den Franzosen scheint die Schweiz mit ihren republikanischen Staaten ein großer Dorn im Auge zu sein. Die französische Regierung möchte lieber eine allierte, als eine neutrale Macht zur Seite haben, weshalb dieselbe auch kürzlich in dieser Beziehung durch den Mund des Hrn. Guizot eine sehr gefährliche Doktrin aufgestellt hat. Frankreich räumt nämlich der Schweiz das volle Recht ein, ihre Bundesverfassung abzuändern und in neue Formen zu gießen. Allein Frankreich meint, die Schweiz würde dadurch ihr Recht, daß die ihr zugesicherte Neutralität geachtet werde, einbüßen!

(Rußland.) Die Petersburger Zeitungen enthalten einen Bericht des Fürsten Woronzow über die Belagerung und Bestürmung des befestigten Aus Berges in Daghestan. Die Russen verloren bei dem Sturme einen Major und 4 Stabs-officiere; an ihren Wunden erlagen ein Major und 2 Stabs-officiere; verwundet, jedoch größtentheils nur leicht, wurden 28 Stabs-officiere; von Gemeinen wurden getödtet 119, verwundet

391, durch Kontusionen verletzt 72. Im Ganzen wurden 582 Gemeine kampfunfähig. Erobert konnte die Festung nicht werden. Vielmehr schreibt Woronzow: „Die hartnäckige Gegenwehr der Bergvölker hat mich überzeugt, daß der Platz ohne bedeutenden Verlust an Leuten durch Sturm nicht zu nehmen ist und daß es nur ein Mittel gibt, sich seiner zu bemächtigen, nämlich die vollkommene Vernichtung desselben durch schweres Geschütz.“ Letzteres ist indes, da auch die Cholera sich stark gezeigt hat, vorläufig aufgeschoben worden.

(Preußen.) Da Seminardirektor Diesterweg zu einem freiwilligen Rücktritt von seinem Amt nicht bestimmt werden konnte, auch die ihm angebotene einträgliche und bequemere Stelle eines Direktors beim Blindeninstitut ablehnte, so ist er nunmehr mit vollem Gehalt zur Disposition gestellt worden; zugleich hat er aber das Versprechen erhalten, auf Staatskosten für die Interessen der Pestalozzistiftung, die nächstens, hauptsächlich unter und durch Diesterweg begründet, in's Leben treten soll, zu reisen. An seine Stelle will man nun als Seminardirektor den Dr. Merriat setzen, einen Lehrer, dessen Auffassung vom Christenthum allerdings den Ansichten des freimüthigen Diesterweg geradezu entgegen gesetzt ist. (Brem. Ztg.)

(Frankreich.) Die Union Monarchique nimmt Anlaß von dem Prozeß vor dem Pairshofe, sich über die Verderbniß auszusprechen, welche das Staatsleben Frankreichs im Allgemeinen durchdringt, und alle Rechtshaffenen zu ernstlicher Bekämpfung dieses Uebels aufzufordern. „Frankreich,“ sagt dies Blatt unter Andern, „geht zu Grunde, weil seine politischen Zustände von dem Princip der Bestechung unteraraben werden; und so lange dieses Princip lebt, erzeugt es nothwendig seine Folgen.“

(Portugal.) Oporto, der Hauptst. der portugiesischen Insurgenten ist von den Engländern, 13000 Mann Spanier und 8000 Mann k. portugiesischer Truppen besetzt. Die Einwohner mußten beim Einzug der Allirten beleuchten, die Bewohnerschaft zeigte aber mit Ausnahme der königlich Gesinnten wenig Lust dazu. — Die Insurgenten, welche von den Engländern gefangen genommen wurden, sind nun wieder in Freiheit gesetzt.

Kronstadt, 4. August. Der ausgezeichnete Künstler im Wachsboffiren Herr Wilhelm Berg, dessen vortreffliche Arbeiten durch das Portrait Sr. Hochwohlgeborenen des Nationalgrafen und des hochwürdigen Hrn. Bischofs Binder bekannt sind, und welche in den hiesigen Buchhandlungen ausgestellt waren, ist hier angekommen um seine Kunst auch bei uns auszuüben. Hr. Berg ist ein Zögling der Wiener Malerakademie und sein Glück im Porträtfiren staunenswerth, weshalb wir ihn dem hiesigen Publikum bestens empfehlen können. Er wohnt im Galibause zur goldenen Krone, Zimmer No. 1. zu ebener Erde, links im Hofe gegen die Straße zu.

Bekanntmachung.

Allergnädigst Se. k. k. apostolische Majestät haben auf das Ansuchen der Communität des Mediacher Stuhlkortes Baaßen, mittelst Allerhöchsten Hofdecrets unter Gubernialzahl 5645/1847 dieselbe Communität mit dem Rechte zweier Jahrmärkte, deren einer den 1. August, der andere den 1. April jeden Jahres, werden abgehalten werden; dann eines, — hauptsächlich zur Bequemlichkeit der Badegäste — jeden Samstag abzuhaltenden Wochenmarktes, allergnädigst zu begünstigen geruhet. Baaßen, am 31. Juni 1847.

Bahnärztliche Anzeige.

Von meiner Reise nach Wien und Hannover zurückgekehrt, gebe ich mir die Ehre einem hohen Adel und verehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich durch meine neuerdings persönlich angeknüpften Verbindungen mit mehreren der ausgezeichnetesten Dentisten Wiens und des Auslandes in den Stand gesetzt bin, meine in neuester Zeit bedeutend fortgeschrittene Kunst im ganzen Umfange und nach ihrem jeweiligen Standpunkte erreichbare Vollkommenheit auszuüben.

Wenn es ja noch eines Beweises bedürfte, daß ein jeder Theil des menschlichen Körpers entschiedenen Antheil an der Erhaltung der Gesundheit nehme, so darf man nur den Einfluß der Zähne berücksichtigen, und doch werden gerade diese theils durch vernachlässigte, theils durch zweckwidrige Pflege, theils durch Krankheiten oder durch Alter zerstört, ohne daß man an ihren Ersatz dächte. Ob ein Zahn zugegen ist oder fehlt, scheint Tausenden gleichgültig; allein sie irren, denn die Zähne insgesammt und jeder einzelne derselben trägt zur Verkleinerung der Speisen wesentlich bei, welche die erste Bedingung zur guten Verdauung ist, und wenn diese nicht gut von statten geht, so kann der ganze Körper nicht gedeihen. Möchten doch Alle dies beherzigen und erwägen, daß der Verlust Ein es Zahnes leicht den Verlust der nebenstehenden, dadurch ihrer Gegenstücke beraubten Zähne herbeiführen kann.

Durch Anwendung gut verfertigter Zahnpiecen, welche den Mangel eines oder mehrerer, ja selbst aller Zähne, zu ersetzen bestimmt sind, läßt sich also nicht nur, insofern die entstehenden Zahnlücken beseitigt und durch die letztern verursachten Sprachfehler gehoben werden, die Körperschönheit erhalten, sondern wir tragen dadurch unlängbar zur Erhaltung der Gesundheit, und mithin des Lebens bei. Zur Erreichung dieses, für alle Zahnbedürftige so wichtigen Zieles, besitze und unterhalte ich fortwährend ein bedeutendes Zahnfortiment drei verschiedener Gattungen

Amerikanische Transparent-Mineralzähne, französische Mineralzähne und natürliche Animalzähne,

bei deren beliebiger Verwendung mein Streben wie bisher dahin gerichtet sein wird, dieselben schmerzlos, dauerhaft und brauchbar, zu äußerst billigen Preisen einzusetzen. Es ist somit auch den Minderbemittelten Gelegenheit gegeben, sich der Wohlthat künstlicher Zähne zu erfreuen.

Zu allen übrigen Zahnoperationen wurde meine Instrumente- und Apparatsammlung neuerdings durch verbesserte und neuerfundene Piecen bereichert, bei deren äußerst sorgfältigen Anwendung ich mich allen pl. t. Zahnleidenden ergebenst empfehle. Außerdem ersuche ich jeden sich dafür Interessirenden, so wie auch die Herren Aerzte als Sachkenner sich in mein Atelier, Heltauergasse No. 144 im 1. Stock, durch den Augenschein von der Wahrheit des hier Gesagten, zu überzeugen.

Auswärtige Herrschaften können auf Verlangen auch in ihren Wohnungen bedient werden, und werden ersucht, sich dieserhalb brieflich an mich wenden zu wollen. Arme werden unentgeltlich behandelt.

Dem hochverehrten Publikum von Kronstadt und Haromfel diene zur Nachricht, daß ich zu meinem 10. Jahresbesuche am **1. September** dieses Jahres in Kronstadt eintreffen werde. Hermannstadt, am 30. Juli 1847.

Friedrich Schwabe, conc. Dentist.

Zur gefälligen Beachtung!

In unserer Zeit, wo Erfindungen rasch auf Erfindungen folgen, wo durch schnell veränderte Handelszüge und großartige Kommunikationsmittel viele, seit Jahrhunderten bestandene, Verhältnisse aufhören, wo zwar Hunderte Schätze auf Schätze häufen, Tausende aber, ja Millionen unaufhaltsam der Verarmung entgegen gehen, werden auch die scharfsinnigsten Berechnungen im Handels- und Gewerbetreiben unsicher, können selbst einsichtsvolle Geschäftsmänner weniger als je sich dem beruhigenden Gedanken hingeben, daß sie am Abend ihres Lebens ihren verdienten Wohlstand genießen, oder, daß ihre Gattin, ihre Kinder, die glückliche Laufbahn fortsetzen werden, welche sie ihnen eröffneten. Wenige sind im Stande den sich immer höher steigenden Bedürfnissen des Lebens durch ihr Einkommen zu genügen, und mit begründeter Besorgniß auf seine harmlose Kinderschaar niederblickend, muß insbesondere der Gewerbetreibende und der Beamte, in vielen Fällen sogar der Gutsbesitzer, sich die Frage stellen: was wird aus ihnen werden? werde ich sie gehörig erziehen und versorgen können? oder werden sie dereinst mit Noth und Mangel kämpfen müssen? —

In unserer so bewegten Zeit nun, wo denkende Hausväter für die Zukunft der Ihrigen mit Recht Besorgnisse hegen, müssen solche Anstalten, welche unter allen Umständen Demjenigen, der ihnen vertraut, hilfreich die Hand bieten, und das Düstere seiner Zukunft erhellen, gewiß willkommen, von der Vorsehung gesendete Erscheinungen sein. Darum sind auch gerade in unserer Zeit in vielen Ländern solche Anstalten entstanden, darum ist auch in unserm Vaterlande eine solche Anstalt, unter dem Namen: »Kronstädter allgemeine Pensions-Anstalt,« mit allerhöchster Genehmigung im Jahr 1845 ins Leben getreten. —

Diese Anstalt, durch welche sich, oder Andern, Jedermann (auch der Aermste, wenn er nur durch siebzehn Jahre jährlich 1 Gulden und 12 Kreuzer aufzubringen vermag) — ein lebenslängliches Einkommen sichern kann, — und bei welcher das künftige größere oder kleinere Einkommen, bei Personen gleichen Alters, nur von den größern oder kleinern Jahresbeiträgen abhängt, ist entstanden, indem die meisten anderwärts schon bestehenden ähnlichen Anstalten genau ins Auge gefaßt, deren Vorzüge benützt, deren Mängel dagegen vermieden wurden. —

So zählt unter andern die Kronstädter allgemeine Pensions-Anstalt 100 absonderliche Altersklassen, in welchen die Pensionsausmaß nach dem Grundsatz erfolgt, daß, je weniger Lebensstage ein Theilnehmer wahrscheinlicher Weise noch vor sich hat, desto größer seine Pension ist; — die einzelnen Jahresgesellschaften, d. h. die in einem und demselben Jahre Beitretenden, bleiben nicht, als für sich geschlossen, abgesondert von den übrigen, frühern oder spätern Jahresgesellschaften stehen, sondern alle zusammen verschmelzen in ein großes Ganzes, wodurch keine Jahresgesellschaft vor der andern bevorzugt wird, sondern allen zusammen jeder Vortheil gleichmäßig zufließt. — Ferner müssen bei dieser vaterländischen Pensions-Anstalt Ehegattinnen nicht erst den Tod ihrer, für sie sorgenden Gatten abwarten, sondern können die Freude erleben, ihre erworbenen Pensionen noch viele Jahre gemeinschaftlich zu genießen. — Eltern, die ihre Kinder im ersten Lebensjahre einrichten, sehen diese ihre Lieben, schon als blühende Jungfrau, oder als rüstigen Jüngling von 18 Jahren, mit einem anfangs zwar mäßigen, sofort aber stets steigenden jährlichen Einkommen selbstständig in die Welt treten. Welche große Erleichterung für sorgsame, aber nicht im Ueberfluß lebende Eltern! Welche Beruhigung aber auch für wohlhabende Eltern, welche, durch die tägliche Erfahrung an Andern belehrt, der launenhaften Glücksgöttin und ihrer Günst nicht zu sehr trauen! —

Bei der Kronstädter Pensions-Anstalt werden von den einfließenden namhaften Beiträgen nur 30 vom Hundert zu einem unantastbaren, auf die Nachkommen vererblichen Stammkapital gemacht, 10 vom Hundert dienen zur Bestreitung aller, was immer für Namen habender Verwaltungskosten, 60 vom Hundert endlich, sammt den von den fruchttragend angelegten Kapitalien entfallenden Zinsen, werden rein zu Pensionszahlungen verwendet. Es wird hier mithin kein enormes Kapital auf Kosten und zum Nachtheile der erstern theilnehmenden Generationen angesammelt, sondern lediglich ein kleiner Theil der Beiträge zu dem Ende kapitalisirt, um das Ganze dadurch mehr zu consolidiren, — zugleich aber wird dieser scheinbare Entgang den erstern Generationen auf einer andern Seite, durch verhält-

125

nismäßig größere Pensions-Ausmaßen vergütet, um so mehr zwar, als den spätern Geschlechtern hinwiederum eine bedeutendere Interessenrente vom stets wachsenden Stammkapital zu Gute kommt.

Die Kronstädter Pensions-Anstalt fordert ferner, — was sehr zu bemerken ist, — von ihren Theilnehmern kein Kapital, als Einlage, sondern nur 17malige Jahres-Interessen à 6 Percent von jenen Kapitalien, welche bei ähnlichen Instituten der Theilnehmer erlegen, mithin seinem Privatgeschäfte, oder seiner Kassa entziehen müßte.

Für ältere Personen, welche nicht füglich 17 Jahre bis zu einem Pensionsbezuge warten können, ist eigends fürgedacht worden, indem sie diese Zeit nach Belieben abkürzen können.

Die Sicherheit endlich für jeden Beitretenden, hinsichtlich seiner Beiträge ist so vollständig als möglich. Denn außer der vollkommensten Abhängigkeit der Beamten von der ganzen Pensionsgesellschaft, außer der genügenden Kautionsleistung derselben, außer der nöthigen Ueberwachung des Kassa-Geschäftes durch die von der Gesellschaft eigends von Zeit zu Zeit dazu gewählten Männer, und außer der größtmöglichen Oeffentlichkeit der Rechnungslegungen und Fortgangsberichte, hat jedes männlich großjährige Mitglied mit wenigstens einem vollen Beitrag, Sitz und Stimme im Ausschusse, welcher sich jedoch nur in Kronstadt versammelt, wobei aber auch jeder Auswärtige, durch die Zeitungen von dem Tage der Ausschussversammlung in die Kenntniß gesetzt, nach Thunlichkeit erscheinen, und gleich den Kronstädtern mitwirken kann. Dieser Ausschuss nimmt in Alles, das Pensions-Institut betreffende, Einsicht, macht und unterbreitet höhern Orts Aenderungsvorschläge der Statuten, kehrt alles das vor, was er zum Besten der Gesellschaft für rathsam findet, kurz, das ganze Wesen der Anstalt ist in den Händen ihrer Theilnehmer selbst, und hängt in keiner Beziehung von der Willkür der eingesetzten Direktion oder der Beamten ab. —

Diese, im Vorangeschickten geschilderte zeitgemäße, und bis noch in ihrer Art wenigstens im ungarischen Vaterlande einzige Anstalt, stehet Jedermann offen. Wird sie, wie es mit der Zeit ganz sicher zu hoffen und zu erwarten ist, allgemein benützt, — dann — gibt es keine Bettler mehr!!! Niemand steht ganz verlassen da; mögen Elementar-Ereignisse ihm Hab und Gut zerstören, jährlich bringt die Pensions-Anstalt ihm eine neue Gabe dar, mögen Unglücksfälle aller Art, oder böse Menschen ihn des Seinigen berauben, wenig Monden nur, und wieder fließt ihm die sichere Unterstützung aus der Pensions-Anstalt zu; — kein entkräfteter Greis fällt Andern mehr zur Last, denn jedes seiner Lebensjahre trägt seiner Umgebung neue goldene Früchte aus der allgemeinen Pensions-Anstalt.

Es ergeht daher an alle Menschen, reiche und arme, vornehme und geringe, hiermit die höflichste Einladung zum Beitritte, welcher alljährlich nur bis Ende Oktober offen steht! Möge Niemand die großen Vortheile verkennen, die ihm und den Seinigen in dieser Anstalt winken. — Die bereits Beigetretenen aber werden ersucht, ihre Beiträge für heuer noch bei guter Zeit gefälligst berichtigen zu wollen, um nicht gegen Ende der diesjährigen Periode, das ist im Monate Oktober, den Drang der im genannten Monate ohnehin überhäuften Geschäfte, noch mehr zu vermehren. —

Neue Einlagen, so wie Beitragsleistungen können, außer bei der Hauptanstalt in Kronstadt, Rossmarkt Nr. 33, wo die Kanzlei jeden Dienstag von 9 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag geöffnet ist, — auch bei folgenden Commanditen gemacht werden, als:

In Wien bei Herrn Karl Draudt, Handelsmann.

- » Bistritz bei Hrn. Eduard Lani, k. Steuereinnehmer.
- » Bukarest bei Herrn Bönches et Gockesch, Handelsleuten.
- » Klausenburg bei Herrn Friedrich Roth, Ingrossisten bei der k. siebenb. Landesbuchhaltung.
- » Karlsburg bei Herrn Samuel Megay, Raubwaarenhändler.
- » Fogarasch bei Herrn Andreas Wellmann, Pfarrer der U. C. B.
- » Fokschan in der Moldau, bei Herrn Friedrich Römer, Apotheker.
- » Gyergyo Sz. Miklos bei Herrn Lázár Antal Handelsmann.
- » Hermannstadt bei Herrn Eduard Franz Zürner, Handelsmann.
- » Heldsdorf bei Herrn Johann Foith, Prediger der U. C. B.
- » Illyefalva bei Herrn Ladislaus v. Séra, Grundherr.
- » Kézdi-Vásárhely bei Herrn Christoph Dobál, Handelsmann.
- » Leschkirch bei Herrn Johann Herberth, Marpoder Ortsnotär.

- In Maros-Vásárhely bei Herrn Gáspár Antal, Handelsmann.
- » Maros-Ujvár bei Herrn Ferdinand Peters, k. Kameralarzt.
- » Mediasch bei Herrn Johann Fleischer und Sohn, Handelsleuten.
- » Mühlbach bei Herrn Friedrich Binder, Apotheker.
- » Marienburg bei Herrn Peter Seckel, Lehrer
- » Rosenau bei Herrn Johann Karl Römer, Rektifikations-Commissär.
- » Reps bei Herrn Mathias Mathiäe, Stuhls-Notär.
- » Reußmarke bei Herrn Johann Wilhelm Löw, Gerichts-Sekretär.
- » Schäßburg bei Herrn Karl Friedrich Miffelbacher, Apotheker.
- » Szászfárosch bei Herrn Friedrich Joseph Leonhard, Handelsmann.
- » Temesvár bei Herrn Georg Juga und Sohn, Handelsleute.
- » Zalatna bei Herrn Ernst Decani, Dr. Med. und Physikus der Kön. Berghütten- und Herrschafts-Administration.
- » Zalan bei Herrn Sigmund Séra de Zalan, Grundherr.
- » Zeiden bei Herrn Georg Kueres, Maschinist.

Wo noch keine Commanditen bestehen, werden, wofür sie solide Handelshäuser oder achtbare Privatpersonen dafür melden, und sich den an sie zu stellenden Bedingungen unterziehen, dergleichen mit der größten Bereitwilligkeit eingesezt.

Kronstadt, den 24. Juli 1847.

Die Direktion

der

Kronstädter allgemeinen Pensions-Anstalt.

In Folge h. Subernalverordnung unter GZ. 8182 l. J., wird allgemein bekannt gemacht, daß wegen Uebernahme des Baues eines Gefängnisses für den Maroscher Stuhl, nach den für derlei öffentliche Gebäude bestehenden Vorschriften, am 19. August l. J. in Maros Vasárhely im Prätorialgebäude eine öffentliche Licitation abgehalten werden wird.

Kronstadt, am 31. Juli 1847.

Der Magistrat.

2000 fl. C.M.

sind gegen einfache Hypothek zu fünf Prozent und wenn die doppelte Caution geleistet wird zu vier Procente auszuliehen. Bei Güt. Näheres.

5000 fl. C.M.

sind gegen sichere Hypothek zu 5 Procent ganz oder theilweise auszuliehen. Näheres bei Johann Güt.

Karlsbader-Salz

ist angekommen, und zu haben in

J. L. Hessheimer's

Spezereihandlung, woselbst auch ein schöner Pfauen-Hahn im 3. Jahre billig zu kaufen ist.

Lagerverzeichnis.

Ueber die bei R. Kiesling vorräthigen einheimischen und Amerikanischen Rüh- und Ochsenhäute. Ohne Verbindlichkeit frei ab. Magazin drei Monat Zitel. Preis in C.M.

Benennung der Häute.

| | Gewicht pr. Stk. | Preis für 100 Pfd. |
|---|------------------|--------------------|
| 45 St. Chili Ochsen | 24 Pf. | 42 1/2 |
| 100 do. do. | 16 1/17 Pf. | 43 |
| 80 Obdekaner Ochsen | 18 Pf. | 46 |
| 180 Chili Rüh | 16 1/17 Pf. | 47 |
| 140 do. do. | 18 1/20 Pf. | 46 1/2 |
| 50 trockene gesalzene fernambuck Ochsen | 25 2/27 Pf. | 41 |
| 80 do. do. do. | 20 Pf. | 40 |
| 100 do. russische Rüh | 18 Pf. | 45 |
| 100 trockene Chili do. | 19 Pf. | 41 1/2 |
| 132 trockene italienische Ochsen | 29 Pf. | 51 |
| 100 do. Triester Schlachtochsen | 29 Pf. | 52 |
| 100 do. Montevideo Ochsen | 29 3/30 Pf. | 52 |
| 100 do. gesalzene Fernambuck Ochsen | 31 Pf. | 36 |

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 4. Juli

4, 6, 45, 51, 56.

Die nächste Ziehung ist am 14. August 1847.